

Satzung über die Gewährung von Beihilfe mit der Leistung eines Zuschusses zur Krankheitskosten-versicherung an die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Stadt Leimen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) hat der Gemeinderat am 25.10.2018 folgende Satzung über einen Zuschuss zu den Krankheitskostenversicherungsbeiträgen für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr Leimen beschlossen:

§ 1 Grundsätzliche Anspruchsregelung

Feuerwehrtechnische Beamte im Einsatzdienst haben nach § 79 Absatz 1 LBG Anspruch auf Heilfürsorge. Dies erfolgt bei der Stadt Leimen durch die Gewährung von Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes mit der Leistung eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung nach § 79 Absatz 4 LBG.

§ 2 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss wird mit Wirkung vom 01. Januar 2018 wie folgt festgesetzt:

Absatz 1:

- a) Feuerwehrtechnische Beamte im Einsatzdienst des mittleren Dienstes erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 120 € (maximal 55 % des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwands). Für Beamtinnen und Beamte in A 9mD mit Amtszulage richtet sich der Zuschuss nach den Regeln des gehobenen Dienstes.
- b) Feuerwehrtechnische Beamte des gehobenen Dienstes erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 90 € (maximal 50 % des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwands).
Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter für den Fall der Krankheit) für die Person der Beamtin bzw. des Beamten selbst.

Absatz 2:

Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

Absatz 3:

- a) Die Gewährung des Zuschusses ist, soweit nicht in Satz 3 abweichend geregelt, an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) für Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Abweichend von Satz 1 wird der Zuschuss an solche Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes gewährt, die
 - Nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 LBesG in Verbindung mit der Anlage 14 zum LBesG keine Feuerwehrezulage erhalten oder
 - Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

(AzUVO) haben, wobei der Zuschuss in diesem Fall um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin bzw. der Beamte nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 AzUVO erhält.

b) Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist von den Beamtinnen und Beamten durch eine dem Dienstherrn jährlich vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung bis spätestens 31.03. des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen. Bis zur Vorlage beträgt der monatliche Zuschuss 75,00 Euro. Sofern der Nachweis bis zum 31.03. geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den festgelegten Zuschuss rückwirkend.

c) Legt die Beamtin bzw. der Beamte die Bescheinigung nicht bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr 75,00 € monatlich.

d) Entsteht der Anspruch auf Zuschuss erstmalig im Kalenderjahr nach dem 01.01., ist die Bescheinigung innerhalb von 3 Monaten vorzulegen; bis zur Vorlage beträgt der Zuschuss 75,00 €. Im Übrigen gilt b) Satz 3.

e) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leimen, den 25.10.2018

Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.